

Satzung zur Änderung
der
HAUPTSATZUNG
DES
LANDKREISES SÖMMERDA
vom 07. Dezember 2022

Aufgrund des § 99 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414-415), hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 20.05.2026 folgende Änderungen in der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs.1 Öffentliche Bekanntmachungen enthält nun folgendes:

Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Landkreises Sömmerda erfolgt ausschließlich durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzung auf der Internetseite <https://www.lra-soemmerda.de>. Der Tag der Bekanntmachung ist der Bereitstellungstag, an dem die Satzung erstmals im Internet bereitgestellt wird. Die Satzungen können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Sömmerda (Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda) kostenfrei eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

§ 4 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid enthält nun folgendes:

Absatz 1 Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren).

Absatz 2 Die Durchführung des Verfahrens erfolgt entsprechend § 96a ThürKO in Verbindung mit § 17 ThürKO in Verbindung mit dem Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweilig geltenden Fassung.

§ 15 Abs. 1 Entschädigung der Kreistagsmitglieder enthält nun folgendes:

Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung der persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sockelbetrages in Höhe von monatlich 180 Euro gewährt. Für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, den Sitzungen von Ausschüssen und Sitzungen der Fraktionen wird zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro gewährt. Die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden erhalten für jede Sitzung, die sie geleitet haben, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 17 Gleichstellung enthält nun folgendes:

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 20.Mai 2026 in Kraft.

Sömmerda, den 28. Mai 2026

Landratsamt Sömmerda

(gez. Christian Karl)

Landrat